

RWT *kompakt*



Viertes Corona-Steuerhilfegesetz:
Weitere Hilfsmaßnahmen in der Pipeline!

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz:
Weitere Hilfsmaßnahmen in der Pipeline!

Seite 4

„Krisen-GmbH“: Wertansatz bei stehengelassenem Darlehen

Seite 4

Aktuelles zum Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für Trikot-Sponsoring

Seite 4

Regierungsentwurf: Anhebung des Mindestlohns und der Grenze für Minijobs

Seite 5

Bundesregierung schnürt Entlastungspaket wegen hoher Energiepreise

Seite 5

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Geplant ist ein Zinssatz von 0,15 % pro Monat

Seite 6

Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerung erst bei Zahlung

Seite 6

Lohnsteuer: Erhöhungsbetrag für Alleinerziehende ab dem zweiten Kind nur auf Antrag

Seite 6

Aktuelles zum Kindergeldanspruch nach krankheitsbedingtem Ausbildungsabbruch

Seite 7

Verjüngtes Führungsteam am RWT-Standort Albstadt



Viertes Corona-Steuerhilfegesetz: Weitere Hilfsmaßnahmen in der Pipeline!

Die Bundesregierung hat den **Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes** beschlossen. Neben einem **steuerfreien Corona-Bonus für Pflegekräfte** sieht das Gesetz vor allem **Verlängerungen** von bereits befristet eingeführten Maßnahmen (**z. B. Homeoffice-Pauschale**) vor.

Corona-Bonus für Pflegekräfte

Noch bevor der **Pflegebonus** gesetzlich verankert wurde, hat die Bundesregierung im Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes **die Weichen für eine Steuerfreiheit** gestellt.

Nach § 3 Nr. 11b Einkommensteuergesetz (EStG) sollen steuerfrei bleiben: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber **in der Zeit vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022** an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Coronakrise aufgrund **bundes- oder landesrechtlicher Regelungen** gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von **3.000 Euro**.“

Die **Gesetzesbegründung** führt weiter aus: „Die **Auszahlung** sollte dabei durch **den Arbeitgeber** erfolgen, und **die Kosten sollten durch den Bund erstattet werden**. Neben dem Bund planen auch die Länder teilweise eigene Prämienzahlungen.“

Die Begünstigung soll **Prämienzahlungen** aufgrund von Gesetzen im materiellen Sinne und aufgrund von **Beschlüssen der Bundes- oder einer Landesregierung** umfassen.

Beachten Sie: Nicht begünstigt sind hingegen **freiwillige Leistungen des Arbeitgebers**, die nicht infolge bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Anspruchsberechtigt sind **nicht nur Pflegekräfte**, sondern auch weitere in Krankenhäusern sowie in Pflegeeinrichtungen und -diensten tätige Arbeitnehmer. Dies schließt auch **Auszubildende**, Freiwillige im Sinne des § 2 des **Bundesfreiwilligendienstgesetzes** und Freiwillige im Sinne des § 2 des **Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr ein**.

Als **begünstigte Einrichtungen** sind u. a. vorgesehen: **Krankenhäuser** sowie **ambulante Pflegedienste**, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.

Homeoffice-Pauschale

Die **Homeoffice-Pauschale** soll um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. Somit können Steuerpflichtige auch im Veranlagungszeitraum 2022 für jeden Kalendertag, an dem sie ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben** und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsuchen, einen Betrag von **5 Euro abziehen; höchstens aber 600 Euro im Kalenderjahr**.

Mehr zu den weiteren Maßnahmen lesen Sie in der ausführlichen Online-Version des Artikels.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

„Krisen-GmbH“: Wertansatz bei stehengelassenem Darlehen

In einem Revisionsverfahren wird sich der Bundesfinanzhof bald mit folgender Frage beschäftigen müssen: „Mit welchem Wertansatz möchte der Gesetzgeber nachträgliche Anschaffungskosten beim Stehenlassen eines Darlehens in der Krise der Gesellschaft im eingefügten § 17 Abs. 2a Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigen wissen?“

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Aktuelles zum Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für Trikot-Sponsoring

Das Finanzgericht Niedersachsen hat jüngst über die Frage entschieden, ob Vorsteuerbeträge aus dem Erwerb von Sportbekleidung mit Werbeaufdrucken (Trikot-Sponsoring) abzugsfähig sind.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Regierungsentwurf: Anhebung des Mindestlohns und der Grenze für Minijobs

Nach Plänen der Bundesregierung soll der Mindestlohn auf 12 Euro angehoben werden. Zudem sind Änderungen bei Mini- und Midijobs geplant. Seit 1. Januar 2022 beträgt der Mindestlohn 9,82 Euro pro Stunde. Er steigt zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro und soll dann ab 1. Oktober 2022 bei 12 Euro liegen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Bundesregierung schnürt Entlastungspaket wegen hoher Energiepreise

Wegen der **hohen Energiepreise** hat die Bundesregierung ein **Entlastungspaket** auf den Weg gebracht. So soll die EEG-Umlage nicht erst zum Jahresende, sondern bereits zum 1. Juli 2022 entfallen. Aus **steuerlicher Sicht** ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

Grundsätzlich beträgt die **Pendlerpauschale** 0,30 Euro je Entfernungskilometer. Seit dem Veranlagungszeitraum 2021 gilt **ab dem 21. Kilometer** eine Pauschale von 0,35 Euro. Eine weitere Erhöhung (auf dann **38 Cent**) war für 2024 bis 2026 vorgesehen, die nun bereits **rückwirkend ab dem 1. Januar 2022** gelten soll.

Ebenfalls zum 1. Januar 2022 soll der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** um 200 Euro auf **1.200 Euro** erhöht

werden.

Der **steuerliche Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, soll ab 1. Januar 2022 von derzeit 9.984 Euro **auf 10.347 Euro steigen**.

Bitte beachten Sie, dass Bundestag und Bundesrat für das in Kraft treten der Regelungen noch zustimmen müssen. Das bereits beschlossene Paket wurde um ein weiteres Maßnahmenpaket „Energie“ der Koalition ergänzt, welches eine Energiepauschale für Erwerbstätige in Höhe von 300 Euro, einen Familienzuschuss von 100 Euro je Kind, eine befristete Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe sowie günstigeres Bus- und Bahnfahren für 3 Monate beinhaltet.

Steuernachzahlungen und -erstattungen: Geplant ist ein Zinssatz von 0,15 % pro Monat

Nach einem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums soll der **Zinssatz für Steuernachforderungen und -erstattungen** (§ 233a Abgabenordnung [AO]) für **Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 rückwirkend auf 0,15 % pro Monat** (das heißt 1,8 % pro Jahr) **gesenkt werden**. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist dann unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren, erstmals zum 1. Januar 2026.

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat 2021 entschieden, dass der bei der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen **angewandte Zinssatz von 0,5 % pro Monat seit 2014 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist**. Für Verzinsungszeiträume bis Ende 2018 ist jedoch keine Neuregelung notwendig. Vielmehr wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine

Neuregelung zu treffen, die sich **rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab 2019** erstreckt.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstreckt sich ausdrücklich **nicht auf andere Verzinsungstatbestände nach der AO** (Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen). Nach der vorliegenden Gesetzesbegründung muss die Frage, ob und inwieweit auch hier eine Anpassung erforderlich ist, **noch geprüft werden**.

In der Praxis werden die Finanzämter die Verzinsung für alle Steuerbescheide, bei denen bislang noch keine Zinsen festgesetzt wurden, nachholen. Allerdings erst, wenn das Gesetz endgültig verabschiedet ist und zur Anwendung kommt. Aktuell handelt es sich nur um einen Referentenentwurf.

Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerung erst bei Zahlung

„Ist-Versteuerer“ müssen ihre Umsätze erst versteuern, wenn sie die Zahlungen erhalten haben. Leistungsempfänger können die Vorsteuer dagegen mit der Leistungsausführung abziehen. So sieht es das deutsche Umsatzsteuerrecht vor. Der Europäische Gerichtshof hat aber nun eine andere Meinung vertreten.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Lohnsteuer: Erhöhungsbetrag für Alleinerziehende ab dem zweiten Kind nur auf Antrag

Für Alleinerziehende beträgt der Entlastungsgrundbetrag 4.008 Euro im Kalenderjahr. Ab 2022 wird er beim Lohnsteuerabzug automatisch im Rahmen der Steuerklasse II berücksichtigt. Anders sieht es für den ab dem zweiten Kind zu gewährenden Erhöhungsbetrag aus.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Aktuelles zum Kindergeldanspruch nach krankheitsbedingtem Ausbildungsabbruch

Ein Kindergeldanspruch wegen einer Berufsausbildung des Kindes ist nicht mehr möglich, wenn die Ausbildung wegen einer Erkrankung nicht nur unterbrochen, sondern beendet wurde.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Verjüngtes Führungsteam am RWT-Standort Albstadt

Der langjährige RWT-Partner Markus Scheurer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, hat sich zum Jahreswechsel planmäßig von seiner Position als Geschäftsführender Gesellschafter der RWT zurückgezogen. Er verabschiedet sich damit auch aus dem Führungsteam am Standort Albstadt. Die organisatorische Leitung des Standorts in der Schmiechastraße übernimmt künftig Steuerberater Uwe Buckenmaier unterstützt durch die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Michael Jetter, Steuerberater Fritz Fink und Steuerberaterin Kathrin Gerstenecker.

Markus Scheurer war über 41 Jahre Teil der RWT. Er startete nach dem Abitur 1979 seine berufliche Laufbahn in der RWT als Auszubildender zum Fachgehilfen für Steuer- und Wirtschaftsberatende Berufe. 1993 wurde er zum Steuerberater bestellt und zwei Jahre später zum Wirtschaftsprüfer. Im Jahr 1994 wurde er zum Partner ernannt und zog wenig später in den Kreis der Geschäftsführer ein. Durch sein jahrelanges Mitwirken im obersten Führungsgremium der RWT war Markus Scheurer maßgeblich an der Entwicklung und dem Wachstum des Unternehmens in der Zollernalb-Region und darüber hinaus beteiligt. „Markus Scheurer hat in all den Jahren die RWT mitgeprägt und vor allem den Standort Albstadt mit aufgebaut und groß gemacht,“ so RWT-Partner Siegbert Dierberger. „Wir danken Herrn Scheurer im Namen aller für sein jahrzehntelanges großes Engagement für die RWT.“

Seit nunmehr 50 Jahren ist die RWT in der Zollernalb-Region und darüber hinaus aktiv – seit über 20 Jahren befindet sich der Standort in der Schmiechastraße in



Uwe Buckenmaier, Fritz Fink, Michael Jetter, Kathrin Gerstenecker

Albstadt. Die RWT ist fest verwurzelt in der Region und engagiert sich in Verbänden und Vereinen. Sie unterstützt den Spitzen- und Breitensport ebenso wie Hochschulen und Institutionen wie die Technologiewerkstatt Albstadt.

Am Standort in Albstadt arbeiten heute rund 35 Mitarbeiter. Ein in 2020 fertiggestellter Anbau mit zusätzlichen Arbeitsplätzen schafft die Voraussetzungen für weiteres Wachstum am Standort. „Wir können stolz sein auf die Entwicklung der letzten 20 Jahre hier am Standort“, so Markus Scheurer. „Mit den zusätzlichen Arbeitsplätzen und dem aktuellen Führungsteam ist die RWT am Standort Albstadt für eine erfolgreiche Zukunft bestens gerüstet.“

Auch 2022 gehört die RWT zu den besten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Das Handelsblatt hat in seiner neuesten Studie „Beste Steuerberater 2022“ und „Beste Wirtschaftsprüfer 2022“ die RWT ausgezeichnet.

Über 5.000 Kanzleien nahmen an der Online-Erhebung teil und beantworteten Fachfragen zu ausgewählten Spezialgebieten und Branchen. 614 Steuerberatungs- und 116 Wirtschaftsprüferkanzleien schnitten besonders gut ab und schafften es auf die Bestenliste.

Besonders ausgezeichnet wurde die RWT unter anderem für die Leistungsbereiche aus der Wirtschaftsprüfung „Bewertungen“ und „Besondere Prüfungen“.

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.